

Marion Stein und Michael Bauer



Vorab per Fax

Landgericht München I
80316 München

13.10.2017

Aktenzeichen **14 T 11191/17**

In Sachen S. / Stein, M. und Bauer, M.

haben wir mit Schriftsatz vom 01.09.2017 gerügt, dass der Beschluss der 14. Zivilkammer des Landgerichts vom 31.07.2017 unter Verstoß gegen das Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters ergangen ist. Desweiteren wurde aufgezeigt, dass und warum gegen die Richter Fleindl und Dr. Schindler die Besorgnis der Befangenheit besteht.

Mit Anschreiben vom 28.09.2017 wurden nun vom Landgericht dienstliche Stellungnahmen der Richter Fleindl und Dr. Schindler gesandt:

1. Mittels dieser dienstlichen Stellungnahmen wurde von den Richtern Fleindl und Dr. Schindler übereinstimmend bestätigt, dass der angefochtene Beschluss der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I am 31.07.2017 erlassen wurde. Da zu diesem Zeitpunkt kein Übertragungsbeschluss des nach § 568 Abs. 1 Satz 1 ZPO gesetzlich zuständigen originären Einzelrichters vorgelegen hat, sondern dieser Beschluss ausweislich des darauf gerichteten Anschreibens des Landgerichts vom 14.08.2017 am 08.08.2017 und somit erst **nachträglich** ergangen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschluss der Kammer auf einen willkürlichen (von Manipulationsabsicht getragenen) Eingriff in die Zuständigkeitsordnung zurückzuführen ist. Um dieser Gefahr der Einflussnahme auf den Inhalt einer Entscheidung vorzubeugen, verbietet Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG das Abweichen von Regelungen, die der Vorherbestimmbarkeit des zur Entscheidung berufenen Richters dienen. Indem die Kammer dennoch **ohne vorausgehenden** Übertragungsbeschluss entschieden hat, wurde gegen das Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters verstoßen. Der angefochtene Kammerbeschluss vom 31.07.2017 ist daher aufzuheben.

Bezüglich des demzufolge erst noch zu erlassenden Beschlusses weisen wir (wie schon mit Schriftsatz vom 01.09.2017) darauf hin, dass die Sache wegen Verletzung des rechtlichen

Gehörs durch den unzureichend begründeten Nichtabhilfebeschluss vom 25.07.2017 zum Nachholen einer gesetzeskonformen Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen ist.

2. § 44 Abs. 3 ZPO statuiert, dass sich der abgelehnte Richter über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern hat. Dieser Pflicht zur Äußerung „über den Ablehnungsgrund“ werden die Stellungnahmen der Richter Fleindl und Dr. Schindler nicht im Ansatz gerecht, da sie sich auf ihr Mitwirken am Kammerbeschluss vom 31.07.2017 beschränken – ihr Mitwirken an diesem Beschluss wurde jedoch in unserem Ablehnungsgesuch vom 01.09.2017 weder in Frage gestellt noch als Ablehnungsgrund genannt. Da demnach die abgelehnten Richter zu den von uns am 01.09.2017 angeführten Ablehnungsgründen bisher mit keinem einzigen Wort Stellung genommen haben, besteht ihre Pflicht zur Äußerung gemäß § 44 Abs. 3 ZPO fort.

Wir bitten darum, dass die gebotenen dienstlichen Stellungnahmen der abgelehnten Richter zeitnah direkt an uns zugestellt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das Schreiben des Landgerichts vom 28.09.2017 an Rechtsanwalt Dr. Geipel adressiert war, obwohl wir bereits im Schriftsatz vom 01.09.2017 mitgeteilt hatten, dass Dr. Geipel nicht mehr prozessbevollmächtigt ist. Über die Mandatsbeendigung wurde das Gericht im Übrigen bereits mit Schriftsatz vom 09.07.2017 informiert.

Michael Bauer

Marion Stein